



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Reglement

über die Benützung der Turnhalle A der Oberstufenschulanlage Watt, Effretikon, als Saalprovisorium „Casino Watt“

in Kraft seit 15. Mai 1984

Art. 1 Die Schulpflege Illnau-Effretikon stellt die Turnhalle A der Oberstufenschulanlage Watt in Effretikon als Saalprovisorium, genannt „Casino Watt“, zur Nutzung gemäss diesem Reglement zur Verfügung. Der Saal dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohnerschaft der Stadt Illnau-Effretikon, wie sie vertreten wird durch die öffentlichen Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen.

Art. 2 Es dürfen die nachstehenden Räume und Einrichtungen benützt werden:

- a) Turnhalle A
- b) Dazugehörende Garderoben I und II
- c) Dazugehörende Damen- und Herren-Toiletten
- d) Saalmagazin als Buffetraum
- e) Geräteraum A
- f) Kühlraum
- g) Restaurationsküche

Art. 3 Organe in diesem Reglement sind:

- a) Der Stadtrat Illnau-Effretikon
- b) Die Schulpflege Illnau-Effretikon, vertreten durch das Schulsekretariat
- c) Die städtische Liegenschaftenverwaltung
- d) Der nebenamtliche Bühnenmeister

Art. 4 Der Stadtrat wählt einen Bühnenmeister, beziehungsweise eine Bühnenmeister-equipe. Der Bühnenmeister ist nebenamtlicher Funktionär der Stadt Illnau-Effretikon und bezieht eine durch den Stadtrat festgesetzte Entschädigung für seine Leistungen.

Er ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt des Saalprovisoriums und der Bühne mit allen technischen Einrichtungen. Dazu gehört auch die Kücheneinrichtung mit dem entsprechenden Inventar.

Art. 5 Bewilligungen für die Saalbenützung erteilt das Schulsekretariat, Märtpplatz 29, 8307 Effretikon, auf schriftliches Gesuch hin. Für Veranstaltungen, für die das Saalprovisorium nicht geeignet ist oder Veranstalter, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung verweigert werden.

Bei zeitlichen Überschneidungen haben die Veranstaltungen der Schule Vorrang. Der Schulbetrieb darf durch Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden; diese sind in der Regel auf das Wochenende (Samstag oder Sonntag) anzusetzen.

Art. 6 Die Führung einer Festwirtschaft ist Sache des Veranstalters. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen.

- a) Wirtschaftsbewilligung
- b) Freinacht- oder Polizeistundenverlängerung
- c) Bewilligung für öffentliche Tanzveranstaltungen
- d) Tombola-Bewilligungen

Er hat ausserdem für die ordnungsgemässe Entrichtung der Billett-Steuer besorgt zu sein.

Das Küchengeschirr ist vor und nach der Veranstaltung zu inventieren. Das Geschirr ist gereinigt zurückzugeben. Für defekte Einrichtungen und fehlende Gegenstände wird den Veranstaltern Rechnung gestellt. Die ordnungsgemässe Übergabe ist vom Bühnenmeister bescheinigen zu lassen.

Art. 7 Die Benützungsgebühr beträgt für jede Veranstaltung Fr. 150.-- und ist an die Stadtkasse Illnau-Effretikon, PC 80 – 1200, zu entrichten. Sofern die Küche mit dem entsprechenden Inventar benützt wird, ist eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.-- zu entrichten, die in jedem Fall vom Veranstalter zu übernehmen ist.

Das Einrichten, Reinigen und Aufräumen des Saales und der Nebenräume ist Sache des Bühnenmeisters, beziehungsweise der Bühnenmeisterequipe. Die Entschädigung wird vom Stadtrat generell festgesetzt und ist vom Veranstalter zu tragen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Bedienung der technischen Anlagen der Bühne, Beleuchtung und allenfalls der Mitarbeit in Küche und Service, die ebenfalls vom Veranstalter zu übernehmen sind.

Art. 8 Für öffentliche Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und/oder deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen sowie für Veranstaltungen des städtischen Kulturforums, übernimmt die Stadt die Benützungsgebühr sowie die Kosten der Bühnenmeisterequipe für das Einrichten, Reinigen und Aufräumen des Saales und der Nebenräume. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um eine ausgesprochen kommerzielle Veranstaltung handelt.

Die Präsenzzeit des Bühnenmeisters zur Überwachung und für den Betrieb der technischen Installationen während der Veranstaltung sowie die allfällige Mitarbeit in Küche, Service und Inventierung ist hingegen in jedem Fall vom Veranstalter zu entschädigen.

Art. 9 Der Veranstalter ist für den ordnungsgemässen Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung selbst verantwortlich. Insbesondere ist strikte darauf zu achten, dass nur die schuleigenen Parkplätze verwendet werden und die Lärmemissionen für die umliegende Nachbarschaft auf ein erträgliches Mass reduziert werden.

Art. 10 Der Veranstalter ist verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für angerichtete Schäden haftet in jedem Fall der Veranstalter gegenüber der Stadt. Die Veranstalter sind gehalten, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

Die Befestigung von Dekorationen und dergleichen hat nach Absprache mit dem Bühnenmeister und der örtlichen Feuerpolizei so zu erfolgen, dass keine Schäden an Räumen und Einrichtungen entstehen und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 11 Jeder Veranstalter anerkennt mit der Reservation von Räumen die Bestimmungen dieses Reglementes; er hat dies bei der Anmeldung schriftlich zu bestätigen.

Art. 12 Über Streitigkeiten bezüglich der Saalbenützung und der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Stadtrat endgültig.

Art. 13 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege und den Stadtrat Illnau-Effretikon am 15. Mai 1984 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 1981 sowie alle damit im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Effretikon, 25. April 1984

Stadtrat Illnau-Effretikon

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Keller

K. Eichenberger

Effretikon, 10. Mai 1984

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Präsident: Sekretär:

S. Lerchi

F. Höhener